

**Rechtsverordnung des Landratsamts Waldshut  
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als  
untere Aufnahmebehörde (Gebührenverordnung Aufnahmebehörde)  
vom 1. Januar 2018**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. S. 1191) wird verordnet:

**§ 1**

Allgemeine Regelungen

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Aufnahmebehörde im Sinne des Asylbewerberleistungs- und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgesehen ist.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis zu 10.000 Euro erhoben werden.

**§ 2**

Wohnheimgebühren

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung sowie als untere Aufnahmebehörde im Sinne des Asylbewerberleistungs- und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgesehen ist.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung sowie als untere Aufnahmebehörde im Sinne des Asylbewerberleistungs- und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgesehen ist.  
Für die pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG werden die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Gebühren festgesetzt.
- (3) Schuldner der Gebühren sind
  1. die unmittelbar nutzende Person,
  2. bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten.Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Unterbringungsdauer beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Dies gilt auch bei Einrichtungs- und Unterkunftswechsel.
- (5) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe ändert, ist der neue Betrag von dem Kalendermonat an zu erheben, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sind.

- (6) Die Gebührenpflicht entsteht am Tag des Einzugs. Sie endet am Tag des Auszugs. Bei einem von der Eingliederungs- oder Aufnahmeverwaltung veranlassten Einrichtungs- oder Unterkunftswechsel entsteht sie am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.
- (7) Die Gebühren sind je Kalendermonat zu entrichten. Sie werden am letzten Kalendertag des Monats fällig. Abweichend hiervon werden sie im Falle des Auszugs am letzten Werktag vor dem Auszug fällig.
- (8) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu erheben.

### § 3

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Regelungen der Rechtsverordnung des Landratsamts Waldshut über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 1. August 2017 und dem hierzu veröffentlichten Gebührenverzeichnis (Ziffer 31.40.01) außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 20. November 2017

gez.  
Dr. Martin Kistler  
Landrat

# Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis Nr.	Leistungen	Gebühr
-------------------------	------------	--------

<b>31.40</b>	<b>Soziale Einrichtungen</b>	
31.40.06	<b>Verwaltung und Betrieb von Einrichtungen für Flüchtlinge und Aussiedler</b>	
	1	Unterbringung von Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres
	2	Unterbringung von Kindern ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden
	3	Unterbringung von Personen bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres
	4	Unterbringung von gemeinsam sorgeberechtigten Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 2 zusammen höchstens
	5	Unterbringung von allein Sorgeberechtigten mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 2 zusammen höchstens
		230 € pro Monat
		115 € pro Monat
		gebührenfrei
		690 € pro Monat
		460 € pro Monat